

# **Betrauung**

der **Stadtwerke Coesfeld GmbH**

durch die

**Stadt Coesfeld**

mit den

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen  
der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder „Coebad“ und „Lette“  
sowie der Bereitstellung von nicht kostendeckendem Parkraum  
in Coesfeld**

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über  
die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichs-  
leistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistun-  
gen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichslei-  
stungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-  
resse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen  
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den  
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

## Präambel

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH (nachfolgend: SWC) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Coesfeld. Auf sie wurden im Rahmen einer Neustrukturierung des Stadtkonzerns die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (BPC) verschmolzen.

Die BPC hatte die Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" einschließlich der dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen betrieben und zudem kostengünstigen Parkraum im Stadtgebiet von Coesfeld bereitgestellt. Zur Finanzierung dieser Dienstleistungen hatte die Stadt Coesfeld die BPC auf der Basis des sog. Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (ABl. 2012 Nr. L 7/3) mit Beschluss vom 22.12.2022 mit Wirkung zum 01.02.2023 für einen Zeitraum von 10 Jahren betraut. Im Zuge der Umstrukturierung wird nunmehr die SWC mit dem Betrieb der Schwimmbäder und der Bereitstellung von kostengünstigem Parkraum im Stadtgebiet von Coesfeld betraut. Die Finanzierung dieser defizitären Tätigkeiten wird im Wesentlichen durch unternehmensinterne Verrechnung von Gewinnen anderer Sparten erfolgen.

Die Stadt Coesfeld erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Angebote im Bereich Bäder und Parkraum im Einklang mit Art. 18 Abs. 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin ein öffentliches Interesse an. Mit den Schwimmbädern "Coebad" und "Lette", die der Allgemeinheit zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden, leistet die SWC einen wichtigen Beitrag, um der Bevölkerung in Coesfeld ein hinreichendes Angebot an Sport-, Gesundheits- und Freizeitaktivitäten zu gewährleisten und deren Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern.

Mit der Zurverfügungstellung des Parkraums schafft die SWC innenstadtnahe und kostengünstige Parkmöglichkeiten für breite Bevölkerungsschichten, unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen wie mobilitätseingeschränkter Personen und Familien. Damit trägt sie dazu bei, den Einwohnern der Stadt Coesfeld den Besuch der Innenstadt zu Freizeit-, Berufs-, sozialen und kulturellen Zwecken zu erleichtern, die Sicherheit und Leichtigkeit im innerstädtischen Verkehr zu fördern und damit die Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit in der Innenstadt zu fördern.

Die Stadt Coesfeld konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von ihr definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend erbracht werden. Die Stadt Coesfeld stellt insoweit eine Unterversorgung an Kapazitäten durch private Wirtschaftsbeteiligte fest.

Daher übt sie ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von der SWC bereitgestellten Angebote im Bereich Bäder und Parken als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses auszuweisen. Dies geht mit der Bereitschaft der Stadt Coesfeld ein-

her, die SWC finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung verfolgt das Ziel, die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der SWC sicherzustellen und dient ausschließlich der ergänzenden Förderung der Tätigkeiten der SWC.

Dieser Betrauungsakt schließt sich an die bestehende Betrauung der BPC vom 22.12.2022 an und löst diese ohne zeitliche Zäsur ab. Der vorliegende Betrauungsakt bestätigt die bisherige Betrauung und stellt die durchgehende Legitimation der Beihilfen nunmehr zugunsten der SWC sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Coesfeld Folgendes:

### **§ 1 Gemeinwohlverpflichtung** (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1 Die Stadt Coesfeld ordnet die Bereitstellung und den Betrieb von öffentlichen Bädern und die Bereitstellung von öffentlichem Parkraum zu sozialverträglichen Konditionen als freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein.
- 1.2 Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtung handelt es sich jeweils um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

### **§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung** (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1. Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Stadtwerke Coesfeld GmbH (SWC), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Registernummer HRB 1488.
- 2.2. Die Stadt Coesfeld betraut die SWC mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Coesfeld:
  - a) Bereitstellung und Betrieb der öffentlichen Bäder „Coebad“ und „Schwimmhalle Lette“ für sportliche, Gesundheits- und Freizeitwecke;
  - b) Bereitstellung von Saunaangeboten in der „Coesauna“ für Gesundheitszwecke, sofern diese Angebote nicht kostendeckend sind;
  - c) Bereitstellung und Betrieb von öffentlichem Parkraum.  
jeweils zu sozialverträglichen Konditionen unter Berücksichtigung der Interessen von bestimmten Nutzergruppen (Familien, Jugendliche, Kinder, Studierende, Senioren, Menschen mit Schwerbehinderung etc.) und des entgeltpolitischen Rahmens der Stadt Coesfeld und einschließlich der Unterhaltung der ortsfesten Infrastruktur;
  - d) Bereitstellung von Nebenangeboten, die den unter lit a) - c) genannten Dienstleistungen unmittelbar dienen oder diese fördern, insbesondere Kursangebote, Verkauf von Schwimmartikel und interne Gastronomie.
- 2.3. Die SWC erbringt darüber hinaus Dienstleistungen, die nicht zu den unter Ziffer 2.2. aufgeführten Dienstleistungen zählen und nicht mit staatlichen Beihilfen nach Ziffer 3 finanziert werden dürfen. Dazu gehören die Versorgungs- und Dienstleistungen in den

(Geschäfts-) bereichen Strom, Gas, event. andere Energien und Wasser, Telekommunikation/Glasfaser, Entsorgung, die in den anderen Sparten der SWC erbracht werden (nachfolgend: Wettbewerbsbereich).

Die SWC ist verpflichtet, die buchhalterische Trennung der Kosten und Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Betrauungsaktes sicherzustellen.

- 2.4. Die SWC darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5. Die Betrauung der SWC erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum). Die Laufzeit beginnt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Der bisherige Betrauungsakt zugunsten der BPC wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. Aus Gründen der Vereinfachung können die Vorgaben dieses Betrauungsaktes für das gesamte Geschäftsjahr 2025 angewendet werden.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt Coesfeld über eine anschließende Betrauung der SWC im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht und dem nationalen Recht befinden.

### **§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1. Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können der SWC durch staatliche Stellen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Der Ausgleich erfolgt in erster Linie unternehmensintern durch Verrechnung mit den Gewinnen der SWC aus anderen Sparten.
- 3.2. Darüber hinaus bleibt es der Stadt Coesfeld und anderen staatlichen Stellen unbenommen, der SWC zur Abdeckung der nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten weitere Ausgleichsleistungen in anderen Formen zu gewähren, beispielsweise in Form von Investitionskostenzuschüssen, Einzahlungen in die Kapitalrücklage, avalprovisionsfreien Bürgschaften, zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und unentgeltlichen oder vergünstigten Personalgestellungen oder Grundstücksüberlassungen.
- 3.3. Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach den Ziffer 3.1. und 3.2. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die SWC aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der SWC. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen.
- 3.4. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2 aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.

- 3.5. Die Stadt Coesfeld und die SWC werden in gemeinsamer Abstimmung darauf achten, dass der Ausgleich für die Finanzierung der mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Aufgaben die rechtliche Obergrenze von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss).
- 3.6. Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Coesfeld und etwaige andere staatliche Stellen gewähren die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der SWC im allgemeinen öffentlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SWC auf eine Ausgleichsleistung.

#### **§ 4 Vermeidung von Überkompensationen**

(Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1. Die Höhe der Ausgleichsleistungen – gleich welcher staatlichen Stelle – darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der SWC für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Ziffer 2.2. entsteht, wird die SWC im Rahmen der Erstellung eines jeden Jahresabschlusses eine Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1. verursachten Nettokosten durchführen. Hierfür genügt die von der SWC durchgeführte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Diese ist der Stadt Coesfeld auf Anfrage, gemeinsam mit dem geprüften Jahresabschluss, zur Verfügung stellen.
- 4.3. Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. um bis zu 10% des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 4.1. EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4. Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die SWC die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG. NRW<sup>1</sup> an die Stadt Coesfeld bzw. die ausgleichsleistende staatlichen Stelle zurückzugewähren.
- 4.5. Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die SWC den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Coesfeld und die SWC werden einvernehmlich in Abstimmung mit den etwaig betroffenen anderen ausgleichsleistenden Stellen festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

---

<sup>1</sup> „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

## **§ 5 Trennungsrechnung** (Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

Die SWC muss in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. (Wettbewerbsbereich) ausweisen. Die SWC erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Diese kann auch in der Form der jährlich von der SWC erstellten Sparten-GuV durchgeführt werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen. Die SWC wird die Trennungsrechnung der Stadt Coesfeld auf Anfrage zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

## **§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten** (Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2. Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Stadt Coesfeld in Abstimmung mit der SWC wahrgenommen.
- 6.3. Unbeschadet der mittelbaren Prüfungsrechte der Stadt Coesfeld nach § 51a GmbHG ist die Stadt Coesfeld berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der SWC jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§ 53 Haushaltsgrundsatzgesetz<sup>2</sup>). Die SWC erstellt auf Anfrage der Stadt Coesfeld einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

## **§ 7 Anpassungsklausel**

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Coesfeld oder die SWC unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Coesfeld eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2. Die Stadt Coesfeld wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der SWC eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361)



## **§ 8 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes**

- 8.1. Der Stadtrat der Stadt Coesfeld hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.xxxx], Aktenzeichen [xxxxx], beschlossen.
- 8.2. Die Stadt Coesfeld stellt in der Gesellschafterversammlung der SWC durch eine verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der SWC sicher, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umgesetzt werden.
- 8.3. Der bisherige Betrauungsakt tritt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister außer Kraft. Gleichzeitig tritt dieser Betrauungsakt mit Eintragung der Verschmelzung in Kraft.

ENTWURF